

Az.: 42.3-6421/2 GW 0000688

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 169 / 1, Gemarkung Gern, Stadt Eggenfelden, Landkreis Rottal-Inn, durch die Stadt Eggenfelden, vertr. d. d. 1. Bürgermeister oder Vertreter im Amt, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden, für die Brauchwasserversorgung der Kläranlage Gern, Stadt Eggenfelden.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Eggenfelden hat mit Schreiben vom 17.04.2020 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 169 / 1, Gemarkung Gern, Stadt Eggenfelden, für die Brauchwasserversorgung der Kläranlage Gern, Stadt Eggenfelden beantragt. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 22.000 m³.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung sind Feuchtbiotope vorhanden. Durch die Grundwasserentnahme in einer Entfernung von ca. 170 m sind keine Auswirkungen auf diese Biotope zu erwarten.

Die Kläranlage Gern befindet sich außerdem im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rott bei HQ 100.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 14.12.2020
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner